

**Vierte Allgemeinverfügung
zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der
Stadt Memmingen aufgrund steigender Fallzahlen**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Stadtgebiet, erlässt die Stadt Memmingen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 25 der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) vom 01.20.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 562), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 589), in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Als stark frequentierte öffentliche Plätze in der Stadt Memmingen im Sinne des § 25a Abs. 1 Nr. 1 (Maskenpflicht) und Nr. 8 (Alkoholkonsumverbot) der 7. BayIfSMV werden festgelegt (vgl. Lageplan Anlage 1):

- Marktplatz,
- Kramerstraße,
- Weinmarkt,
- Theaterplatz und
- Schrankenplatz.

Die Pflicht erstreckt sich auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, einschließlich der Gehwege bis zu den Hauswänden.

Die in § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV normierten Ausnahmen bleiben unberührt. Innerhalb von genehmigten Freischankflächen besteht keine Maskenpflicht, solange sich die Gäste an ihrem Platz befinden (§ 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 der 7. BayIfSMV).

2. Wird die Stadt Memmingen vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege als kreisfreie Stadt gelistet, bei der laut Feststellungen des Robert-Koch-Institutes oder des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten wird oder vor weniger als sechs Tagen noch überschritten worden ist, gilt für das Stadtgebiet zusätzlich zu den nach §

25a der 7. BayIfSMV vorgesehenen Maßnahmen, dass in allen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und in heilpädagogischen Tagesstätten im Gebiet der Stadt Memmingen feste Gruppen zu bilden sind, offene und teiloffene Konzepte sind untersagt. Für alle Beschäftigten in den Einrichtungen gilt Maskenpflicht. § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV bleibt unberührt.

3. Wird die Stadt Memmingen als kreisfreie Stadt gelistet, in der der Schwellenwert von 50 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten wird oder vor weniger als sechs Tagen noch überschritten worden ist, gilt ergänzend zur Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung folgendes:

a) Abweichend zu den Regelungen des § 25a Abs. 2 der 7. BayIfSMV beträgt die mögliche Anzahl von Teilnehmern bei Veranstaltungen nach § 5 Abs. 2 der 7. BayIfSMV, die nicht unter die Einschränkung des § 25a Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 fallen, in geschlossenen Räumen 25 Personen und unter freiem Himmel 50 Personen.

b) Abweichend von § 5 Abs. 3 Nr. 2 der 7. BayIfSMV sind bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen maximal 25 Personen und unter freiem Himmel maximal 50 Personen zulässig. Bei zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen beträgt die Anzahl der möglichen Teilnehmer in geschlossenen Räumen höchstens 50 und unter freiem Himmel höchstens 100. Dies gilt auch für bundesweite Sportveranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 2 der 7. BayIfSMV.

c) Der Besuch von Einrichtungen nach § 9 Abs.1 der 7. BayIfSMV wird auf täglich eine Person aus dem in § 2 Abs.1 Nr.1 der 7. BayIfSMV genannten Personenkreis (Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, sowie Angehörige eines weiteren Hausstands), bei Minderjährigen auch von Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam, während einer festen Besuchszeit beschränkt. Diese Einschränkung gilt nicht für die Begleitung bei der Geburt.

Die Begleitung von Sterbenden ist gemäß § 9 Abs. 2 der 7. BayIfSMV ist jederzeit möglich.

d) Die Maskenpflicht gilt für das Personal und für betreute Kinder in Horten und Mittagsbetreuungen in den jeweiligen Betreuungsräumlichkeiten. Nach Genehmigung des aufsichtführenden Personals kann aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder organisatorischen Gründen (z. B. Mittagessen) von dieser Pflicht abgesehen werden. § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV bleibt unberührt.

4. Der beigefügte Plan (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

5. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
6. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 21.10.2020 um 00:00 Uhr in Kraft.

Begründung:

I.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG. Aufgrund der hohen Zahl von Infizierten in der Stadt Memmingen wurde sowohl der als kritisch geltende Signalwert der 7-Tage-Inzidenz in Höhe von 35 Neuinfektionen sowie der Schwellenwert von 50 Neuinfektionen nach Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts unter <https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4> bereits wiederholt überschritten.

Die Neuinfektionen lassen sich nicht auf bestimmte Geschehnisse bzw. Personengruppen (bspw. Reiserückkehrer oder private Feierlichkeiten) eingrenzen. Daher sind nur Maßnahmen für das gesamte Stadtgebiet Memmingen zielführend.

II.

Zu Nr. 1:

Gemäß den Vorgaben des § 25a Abs. 1 Nr. 1 der 7. BayIfSMV besteht Maskenpflicht auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden stark frequentierten öffentlichen Plätzen, Begegnungs- und Verkehrsflächen. Darüber hinaus ist gemäß § 25a Abs. 1 Nr. 8 der 7. BayIfSMV auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden stark frequentierten Flächen der Konsum von Alkohol zu bestimmten Zeiten untersagt. Die Festlegungen der unter Ziffer 1 aufgeführten Straßen und Plätze werden im pflichtgemäßen Eingriffs- und Auswahlermessen erlassen. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, die Gefahr der unkontrollierten Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens in Memmingen zu verhindern.

Eine örtlich engere Eingrenzung würde den Zweck der Maßnahme nicht im ausreichenden Maß erfüllen. Die genannten Straßen und Plätze, auf denen die Regelungen gelten, sind genau der Umgriff im öffentlichen Raum der Stadt Memmingen, in welchem erfahrungsgemäß ein Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten werden kann. Die Bereiche weisen eine Vielzahl von Geschäften und Gastronomiebetrieben auf. Die Bereiche werden daher neben den dort beschäftigten Personen auch

von Besuchern stark frequentiert. Die aufgeführten Bereiche laden durch ihre Gestaltung darüber hinaus zum längerfristigen Verweilen ein.

Zu Nr. 2):

Das angeordnete Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Kindertagesstätten basiert auf § 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. §§ 25, 19 der 7. BayIfSMV. Nach § 25 der 7. BayIfSMV bleiben weitere Anordnungen der zuständigen Behörden unberührt.

Für Kindertagesstätten existiert ein Rahmenhygienekonzept des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit- und Lebensmittelsicherheit vom 01.09.2020. Dieses sieht die Anordnung einer Maskenpflicht für das Personal von Kindertageseinrichtungen bei Überschreiten des Signalwertes vor.

Durch die Anordnung unter Ziffer 3 kann die effektive Umsetzung dieses Rahmenhygienekonzeptes sichergestellt werden. Die Anordnung steht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang. Es gelten die obigen Ausführungen zu den Gesundheitsgefahren entsprechend. Demgegenüber stellt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine zumutbare, nicht grundrechtsverletzende Maßnahme dar.

Zu Nr. 3a) und b):

Mit dem Erreichen des Schwellenwerts von mehr als 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen kann die Stadt Memmingen neben den nach § 25a Abs. 1 und Abs. 2 der 7. BayIfSMV gesetzlich geltenden Maßnahmen nach § 25 Satz 1 der 7. BayIfSMV weitere Maßnahmen anordnen. Der Schwellenwert wurde in der Stadt Memmingen am 10.10.2020 (54,4), 11.10.2020 (56,7), 12.10.2020 (59,0), 13.10.2020 (56,7) und am 14.10.2020 (52,2) sowie erneut fortgesetzt am 18.10.2020 (70,3), 19.10.2020 (68,0) und 20.10.2020 (83,9) überschritten. Die Beschränkung von Besucherzahlen bei Veranstaltungen und Sportereignissen sind geeignet den Anstieg der Infektionszahlen zumindest abzubremesen.

Erforderlich ist für das Stadtgebiet Memmingen die Begrenzung der Anzahl der zulässigen Personenzahl bei öffentlichen Veranstaltungen und privaten Veranstaltungen nach § 5 Abs. 2 der 7. BayIfSMV, die nicht unter die Einschränkung des § 25a Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der 7. BayIfSMV fallen, die Veranstaltungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 der 7. BayIfSMV und Sportveranstaltungen nach § 10 Abs. 1 und Abs. 2 der 7. BayIfSMV wenn der Schwellenwert von mehr als 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten wird. Rechtsgrundlage für diese Anordnung ist § 25 Satz 1 der 7. BayIfSMV und § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe g) der 7. BayIfSMV. Gerade Veranstaltungen und Ansammlungen einer Vielzahl von Personen tragen in erheblichem Maße zu einer Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus bei. Bei öffentlichen Veranstaltungen kann es zu einer Vielzahl von Begegnungen zwischen Personen kommen, die sich gegenseitig nicht kennen, während der Abstand nicht immer eingehalten werden kann. Nur durch die Beschränkung der höchstzulässigen Besucherzahl kann diesen Begegnungen in geeigneter Weise vorgebeugt werden. Mildere,

gleich effektive Mittel sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist die bisher verpflichtende Kontaktdatenerfassung nicht ausreichend. Die eigentlichen Begegnungen können dadurch nicht verhindert werden. Die Kontaktdatenerfassung dient lediglich dazu, mögliche Kontaktpersonen nachträglich ermitteln zu können. Bei einem Schwellenwert von mehr als 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Stadtgebiet Memmingen ist es jedoch notwendig präventiv tätig zu werden und die Infektionsketten möglichst zeitnah und großflächig zu unterbrechen. Dieses Ziel kann am besten dadurch erreicht werden, indem das Zusammenkommen einer Vielzahl von Personen verhindert wird. Durch eine Reduzierung der höchstzulässigen Personenzahlen wird einerseits die Anzahl möglicher Kontaktpersonen reduziert und gleichzeitig die Möglichkeit geschaffen, die Besucher und Zuschauer großflächiger zu verteilen und dadurch Risikobegegnungen an Engstellen zu verringern. Die Maßnahme ist zuletzt auch angemessen. Im Hinblick darauf, welche massiven gesundheitlichen Schäden die Corona-Krankheit bei den Betroffenen verursachen kann, haben die wirtschaftlichen Interessen der Veranstalter, auch wenn damit erhebliche finanzielle Nachteile entstehen können, gegenüber dem Grundrecht auf Leben und Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz) eindeutig zurück zu stehen.

Gegenüber einem kompletten Verbot von Besuchern bei Veranstaltungen und Sportveranstaltungen stellt die Einschränkung auf 25 Besucher in geschlossenen Räumen, bei zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen auf 50 Besucher, sowie auf 50 Besucher unter freiem Himmel und bei zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen auf 100 Besucher stellt eine verhältnismäßige Maßnahme zur Eindämmung von Infektionsquellen dar. Insbesondere stellt die Besuchereinschränkung gegenüber einem kompletten Verbot von Besuchern das mildere Verwaltungsmittel dar.

Zu Nr. 3c):

Die in Ziffer 3c) getroffenen Maßnahmen tragen insbesondere zum Schutz von besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen bei. Dies gerade vor dem Gesichtspunkt, dass zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Impfung gegen den SARS-CoV-2-Virus sowie keine gesicherten und flächendeckenden Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen. Zwar ist aktuell in den von Ziffer 2b) umfassten Einrichtungen in der Stadt Memmingen kein erhöhtes Infektionsgeschehen feststellbar. Die Maßnahmen sind im Hinblick auf die steigenden Infektionszahlen in der Stadt Memmingen erforderlich und angemessen, um einen Eintrag des Infektionsgeschehens in die von der Regelung umfassten Einrichtungen zu vermeiden.

Zu 3d):

Die Maskenpflicht in Horten und Mittagsbetreuungen verfolgt den gleichen Schutzzweck wie § 25a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV. Sie entspricht der Ankündigung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.10.2020, den Rahmenhygieneplan dergestalt zu ändern. Vor allem in Horten befinden sich meist Kinder aus unterschiedlichen Klassen, oft sogar aus unterschiedlichen Schulen. Damit

soll vermieden werden, dass dort, wo es zu einer Infektion kommt, diese innerhalb der Einrichtung weitergetragen wird.

Zu Nr. 5:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG und ist erforderlich um den Anordnungen den notwendigen Nachdruck zu verleihen. Es werden daher auch die vom Freistaat Bayern erlassenen Bußgeldkataloge, mit zum Teil erheblichen Regelsätzen, bei möglichen Verstößen angewandt.

Zu Nr. 6:

Die Anordnung tritt am 21.10.2020 um 00:00 Uhr in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG) sofort vollziehbar. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form¹ erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg (www.vgh.bayern.de/vgaugsburg).

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Memmingen, 20.10.2020
Stadt Memmingen

gez.

Schuhmaier
Rechtsdirektor